



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2013/251](#) von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, vom 27. Juni 2013 betreffend "Finanzierungen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege"

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-251

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/251

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2013/251](#) von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, vom 27. Juni 2013 betreffend "Finanzierungen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege"

vom 20. August 2013

1. Ausgangslage

Am 27. Juni 2013 reichte Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg die Interpellation 2013/251 betreffend "Finanzierungen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege" mit nachfolgendem Wortlaut ein:

„Seit April 2012 ist eine neue Programmvereinbarung mit dem Bund über die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege (inkl. Archäologie) in Kraft. Für die Jahre 2012 bis 2015 wird vom Bund ein Globalbeitrag von Fr. 1,908 Mio. geleistet. Dazu stellen sich folgende Fragen:

- 1. Was sind die Vorteile dieser neuen Vereinbarung?*
- 2. Wie ist die Höhe des Globalbeitrages im Vergleich zu früheren Vereinbarungen einzustufen?*
- 3. Wie erfolgt die Priorisierung der Vorhaben in der Praxis bzw. nach welchen Kriterien werden die konkreten Programmziele definiert?*
- 4. Wer entscheidet über die Vergabe dieser finanziellen Mittel?*
- 5. Werden diese Bundesbeiträge unbürokratisch, effizient und vollumfänglich für die Beitragsgesuche von Dritten eingesetzt?*
- 6. Ist die Kontrolle über die richtige und zweckbestimmte Vergabe der Gelder gewährleistet?*

Für eine schriftliche Beantwortung meiner Fragen wäre ich dankbar.“

2. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Was sind die Vorteile dieser neuen Vereinbarung

Die neue Programmvereinbarung zwischen Bund, d.h. dem zuständigen Bundesamt für Kultur (BAK) und den Kantonen, ist im Nachgang des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen auf Wunsch der Denkmalpflege- und Archäologiefachstellen erarbeitet worden. Den kantonalen und städtischen Fachstellen war es ein grosses Anliegen, die Handhabung der Bundesgelder einfacher und effizienter zu gestalten als bis anhin. Die seit 2008 verwendete Programmvereinbarung wird neu für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Für diesen Zeitraum wird ein globaler Betrag der Bundesgelder reserviert. Dies hat für die kantonalen und städtischen Fachstellen grosse Vorteile:

- Anstelle der jährlichen, umfangreichen Abrechnungen und Berichterstattung erfolgen diese erst nach vier Jahren. Für die einzelnen Jahre ist neu lediglich ein Formular auszufüllen, welches den Projektstand dokumentiert.
- Der Zeitraum von vier Jahren bietet die geforderte Flexibilität in der Abwicklung der einzelnen Restaurierungsprojekte.
- Der festgelegte Bundesbeitrag ermöglicht eine Planung der Gesuche über einen Zeitraum von vier Jahren.

2. Wie ist die Höhe des Globalbeitrages im Vergleich zu früheren Vereinbarungen einzustufen

In der Programmvereinbarung für die Jahre 2012 - 2015 ist ein Bundesbeitrag von CHF 1'908'000.00 festgelegt. Für die vorhergehende Periode (2008 - 2011) ist ein Beitrag von CHF 1'109'431.00 überwiesen worden. Die Höhe des jeweiligen Globalbeitrages wird in erster Linie über das genehmigte Budget des Bundes bestimmt. Die Aufteilung der Gelder auf die verschiedenen Kantone erfolgt nach einem feststehenden Schlüssel.

3. Wie erfolgt die Priorisierung der Vorhaben in der Praxis, bzw. nach welchen Kriterien werden die konkreten Programmziele definiert

Die Programmziele und die daraus abgeleiteten Projekte müssen den Bestimmungen von Art. 13 NHG entsprechen. Unterstützt werden

- Massnahmen zur Erhaltung und Pflege von schützenswerten Objekten
- der Erwerb von schützenswerten Objekten
- die Erforschung schützenswerter Objekte, im Sinne einer konkret auf das Objekt bezogenen vorbereitenden oder flankierenden Massnahme, wenn bauliche oder konservatorische Eingriffe am Objekt geplant sind
- die Erstellung von Dokumentationen zu schützenswerten Objekten.

4. Wer entscheidet über die Vergabe dieser finanziellen Mittel?

Zwecks Erfüllung der Programmziele entscheidet der Kanton über Beitragsgesuche Dritter für Vorhaben der Archäologie und der Denkmalpflege und kann auf diesem Wege für solche Vorhaben Mittel aus dem Globalbetrag des Bundes zusprechen. Der Kanton erlässt die Gutheissung oder

Abweisung von Beitragsgesuchen Dritter in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung.

Mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarung bestätigen beide Unterzeichnungspartner die Zuweisung zu den Projekten gemäss den Programmzielen.

5. Werden die Bundesbeiträge unbürokratisch, effizient und vollumfänglich für die Beitragsgesuche von Dritten eingesetzt?

Ja, die Bundesbeiträge werden vollumfänglich der Eigentümerschaft der Projekte überwiesen. Ist die Eigentümerschaft der Kanton - wie es oft im Bereich der Archäologie der Fall ist - so erhält der Kanton resp. die Fachstelle den Betrag überwiesen. Die jetzige Zusammenarbeit mit dem BAK im Bereich Bundesbeiträge ist effizient und unbürokratisch.

6. Ist die Kontrolle über die richtige und zweckbestimmte Vergabe der Gelder gewährleistet?

Ja, die gesprochenen und überwiesenen Gelder sind definierten Projekten zugeordnet. Die kantonalen und städtischen Fachbehörden haben zudem gegenüber dem Bund die Verpflichtung, die Restaurierungsarbeiten vor Ort zu kontrollieren und über den Verlauf und über das Ergebnis der Restaurierung dem BAK zu berichten. Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann